

Beitragsordnung des Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Thüringen e. V.

§ 1 HÖHE DER BEITRÄGE

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - (a) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. a und b der Satzung 10,00 EUR;
 - (b) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. c der Satzung 7,00 EUR.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung beträgt 30,00 EUR.
- (3) Ehrenmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung sind beitragsfrei.

§ 2 ERMÄßIGUNG DER BEITRÄGE

- (1) Für ordentliche Mitglieder, welche sich nicht im aktiven Dienst befinden, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Mitglieder, die sich nicht im aktiven Dienst befinden, sind insbesondere Pensionäre, Rentner, Mitglieder in Elternzeit, Mitglieder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder anderen langfristigen Beurlaubungen vom Dienst für die Dauer von mindestens zwölf Monaten. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich
 - (a) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. a und b der Satzung auf 7,00 EUR;
 - (b) für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 lit. c der Satzung auf 5,00 EUR.
- (2) Mitglieder in Elternzeit oder einer langfristigen Beurlaubung vom Dienst für die Dauer von mindestens zwölf Monaten können unter Verzicht auf ihre vollständigen Mitgliederrechte für die Dauer der Elternzeit oder Beurlaubung das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich in diesem Fall auf 1,00 EUR.
- (3) Bei Mitgliedschaft von Ehegatten zahlen beide Ehegatten auf Antrag einen ermäßigten Monatsbeitrag von je 8,00 EUR und erhalten gemeinsam eine Zeitschrift "Rpfleger".
- (4) Ordentliche Mitglieder können auf den Bezug der Zeitschrift "Rpfleger" verzichten. Der Verzicht ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der monatliche Beitrag ermäßigt sich in diesem Fall um 1,00 EUR.
- (5) Die Anträge gemäß Abs. 1 bis 3 sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. § 7 Abs. 3 bis 5 der Satzung gelten entsprechend. Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit abschließend.

§ 3 ERHÖHUNG DER BEITRÄGE

Jedes ordentliche Mitglied kann als Bezugsart der Zeitschrift "Rpfleger" die Printausgabe oder den digitalen Bezug wählen. Der Beitrag erhöht sich um monatlich 0,50 EUR, wenn das Mitglied den Bezug der Zeitschrift "Rpfleger" als Printausgabe und digital wünscht. Die Erklärung über die Bezugsform ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird keine ausdrückliche Wahl getroffen, verbleibt es beim Printbezug.

§ 4 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März und zum 15. September eines Jahres jeweils in Höhe des hälftigen Jahresbeitrages fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug. Die Mitglieder erteilen hierfür eine Einzugsermächtigung.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand per Überweisung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend.
- (4) Kosten für Rückbuchungen nach Bankeinzug oder Überweisung, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- (5) Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr wird das Ausschlussverfahren gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung eingeleitet.

§ 5 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß §§ 17, 19 der Satzung